

---

Stadt Landau in der Pfalz

**Bebauungsplan „WH 4, AN DEN FINKENWIESEN“**

---

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß §  
2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 31.08.2022  
Entwurfssfassung vom Mai 2022

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:

- Nr. 1 Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 29.08.2022
- Nr. 2 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb der Stadt Landau in der Pfalz, Schreiben vom 26.08.2022
- Nr. 3 Stadt Landau, Naturschutz und Umweltplanung, Schreiben vom 29.08.2022
- Nr. 4 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Schreiben vom 02.08.2022
- Nr. 5 Ordnungsabteilung der Stadt Landau in der Pfalz, Kampfmittelstelle, Schreiben vom 29.07.2022
- Nr. 6 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Neustadt/Weinstr., Schreiben vom 22.08.2022
- Nr. 7 Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Kaiserslautern, Schreiben vom 02.08.2022
- Nr. 8 Kreis Südliche Weinstraße, Gesundheitsamt, mit Schreiben vom 09.08.2022
- Nr. 9 Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwache der Stadt Landau in der Pfalz, mit Schreiben vom 25.08.2022

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken ein:

- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, mit Schreiben vom 02.08.2022
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinpfalz, mit Schreiben vom 11.08.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 29.07.2022
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Schreiben vom 25.07.2022
- ONEO GmbH & Co. KG, Schreiben vom 26.07.2022
- Amt für Schulen, Kultur und Sport der Stadt Landau in der Pfalz, Schreiben vom 27.07.2022
- Creos GmbH Homburg, Schreiben vom 18.08.2022
- Pfalzwerke Netz AG, Schreiben vom 22.08.2022
- Landesbetrieb Mobilität Dahn, Schreiben vom 02.08.2022
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stuttgart, Schreiben vom 18.08.2022
- Wintershall Dea Deutschland GmbH, Schreiben vom 22.08.2022

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Stadt Landau, Bauordnungsabteilung
- Stadt Landau, Untere Abfall- und Wasserbehörde
- Stadt Landau, Jugendamt
- Stadt Landau, Sozialamt
- IHK Pfalz
- Landesbetrieb Mobilität Speyer
- Landesamt für Geologie und Bergbau Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Mainz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Landau in der Pfalz
- Verbandsgemeinde Landau-Land
- Pfalzkom, Gesellschaft für Telekommunikation
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz
- Polizeidirektion Landau in der Pfalz
- Exorka GmbH

- Palatina GeoCon GmbH
- Fa. Hermann von Rautenkranz
- Energie Südwest Netz GmbH
- Deutsche Glasfaser
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
- ONEO GmbH & Co. KG

| LFD. NR. | BEHÖRDE                                    | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----   | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG  | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS      |
|----------|--|--|---|-----|----------------------------------|
| 1        | Untere Denkmalschutzbehörde                | <p><b>Baudenkmal</b><br/>Das Kulturdenkmal „Kath. Kirche St. Mauritius“ befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Planungsbereich. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.</p> <p>Aufgrund der Begrenzung in der Höhererstreckung erheben wir aktuell jedoch keine Bedenken gegen das hier vorgelegte Vorhaben. Wir verweisen an dieser Stelle jedoch auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG. Details müssen im weiteren Maßnahmenverlauf mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.</p>   | Der Stadt Landau ist bewusst, dass sich das Kulturdenkmal „Kath. Kirche St. Mauritius“ in unmittelbarer Nähe zum Planungsbereich befindet und neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG genießt. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten. | -   | Keine Planänderung erforderlich. |
|          |  | <p><b>Archäologie</b><br/>Im Plangebiet befinden sich auch keine Bestandteile der Baulichen Gesamtanlage „Westwall und Luftverteidigungszone West“. Jedoch befindet sich das Areal im Umfeld einer Sperrstellung der Luftverteidigungszone. Daher ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.  | -   | Keine Planänderung erforderlich. |
|          |  | <p><b>Conclusio</b><br/>Keine Bedenken, solange den o.g. Punkten Rechnung getragen wird.</p>   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.   | -   | Keine Planänderung erforderlich. |
| 2        | Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau | <p><b>Abfallentsorgung</b><br/>Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung muss gewährleistet sein, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiaxigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden:</p>   | Der Stadt Landau sind die Unfallverhütungsvorschriften bekannt.   | -   | Kenntnisnahme                    |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----   | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG   | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS                    |
|----------|---------|--|--|-----|--|
|          |         | <p><b>Unfallverhütungsvorschriften (UVV) „Müllbeseitigung“ und „Fahrzeuge“</b><br/> Die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43 bisher BGV C 27) und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Müllfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen.</p> <p>Ausschlaggebend für die restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Mülleinsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Müllfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt.</p> |  |     |  |
|          |         | <p>Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können z. B. auf der Basis des § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte bzw. Müllsammelplätze ausgewiesen werden.</p>  | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im zentralen Bereich des Plangebietes wird eine Fläche für Abfallbehälterstandorte bzw. Müllsammelplätze (§ 9 Nr. 14 BauGB) ausgewiesen.</p>  | -   | Kenntnisnahme                                  |
|          |         | <p>Bei der Festsetzung im Bebauungsplan sollte bei der Begründung auf das Abfallwirtschaftskonzept Bezug genommen. Hier werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft in der Stadt Landau wiedergegeben.</p>   | <p>Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem der bestehende Hinweis zur Abfallentsorgung entsprechend ergänzt wird.</p>  | +   | Der Hinweis zur Abfallentsorgung wird ergänzt. |
|          |         | <p>Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiaxigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:</p> <p><b>Anforderung an den Bau von Erschließungsstraßen:</b><br/> Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, sollten zugunsten des EWL entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden. Ohne Ausschluss der Haftung des EWL für durch die Abfallsammlung verursachte Straßenschäden werden solche Straßen nicht befahren.</p>   | <p>Der Stadt Landau sind die Anforderungen an den Bau von Erschließungsstraßen bekannt. Bei den Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes handelt es sich um öffentlichen Verkehrsflächen. Im nördlichen Bereich ist die Erschließung als Einbahn-Ringstraße mit einer Breite von 4,5 m ausgestaltet. Eine Anpassung der Straßenbreite ist aufgrund der späteren Einbahnstraßen-Regelung nicht erforderlich. Die entsprechenden Schleppkurven wurden berücksichtigt.</p> <p>Für den südlichen Teil des Plangebietes wird entlang der Dörstelstraße eine Fläche für Abfallbehälterstandorte bzw. Müllsammelplätze (§ 9 Nr. 14 BauGB) ausgewiesen. Die Abfallentsorgung für</p> | -   | Keine Planänderung erforderlich.               |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----   | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG  | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS      |
|----------|---------|--|---|-----|----------------------------------|
|          |         | <p>Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und die ausreichend tragfähig ist (Tragfähigkeit bis 30 t).</p> <p>Die Anliegerstraße oder -weg mit Begegnungsverkehr muss eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen und so angelegt sein, dass bei Ein-, und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn z. B. an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind die Schleppkurven an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m / ohne Überhänge) anzupassen.</p>   | <p>die Grundstücke im südlichen Teil des Geltungsbereiches findet lediglich an dieser Stelle statt. Die Mülltonnen sind an den hierfür vorgesehenen Platz zu befördern.</p>   |     |                                  |
|          |         | <p>Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine lichte Mindestdurchfahrts- höhe von 3,80 m. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. Diese Aspekte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei der Planung von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 3,80 m x 3,55 m für Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr und von 3,80 m x 4,75 m für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr</p> <p>Die Bodenfreiheit von Abfallsammelfahrzeugen beträgt nur 0,2 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die heruntergeklappten Trittbretter. Steigungen und Gefälle dürfen also nicht zu steil angelegt sein, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern.</p> <p>Steigungen bzw. Gefälle sollten derart angelegt werden, dass für Abfallsammelfahrzeuge ein gefahrloses Befahren möglich ist. Gegen Umstürzen und Rutschen muss ausreichend Sicherheit gegeben sein. Die bis zu 4 m langen konstruktionsbedingte Fahrzeugüberhänge sind auch hier zu beachten</p> <p>Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und ist vielmehr im Rahmen der sachlich und zeitlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.</p> | -   | Keine Planänderung erforderlich. |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----  | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG  | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS      |
|----------|---------|---|---|-----|----------------------------------|
|          |         | <p><b>Stichstraßen und -wege</b><br/>Müll darf nach Kapitel 3.2.5 der DGUV-Regel 114-013 bisher GUV-R 238-1 nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen oder lose bereitgelegten Abfällen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Für Stichstraßen und -wege gilt, dass an deren Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss bzw. an der nächst befahrbaren Straßen ein Sammelplatz einzurichten ist.</p> <p><b>Einrichtung von Sammelplätzen</b><br/>In folgenden Fällen ist die Anlage von Sammelplätzen angebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger in den Mündungsbereichen ausreichend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden.</li> <li>• <input type="checkbox"/>Für Abfallgefäße der Anlieger von Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden.</li> </ul> <p><b>Bei der Anlage von Sammelplätzen ist folgendes zu beachten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden, sollten Sammelplätze in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</li> <li>• <input type="checkbox"/>Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.</li> <li>• <input type="checkbox"/>Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.</li> <li>• <input type="checkbox"/>Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammel-systemen und Abfallbehälter abzustimmen.</li> <li>• <input type="checkbox"/>Bei Wohnwegen, die von Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Mülltonnen und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.</li> <li>• <input type="checkbox"/>Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten</li> </ul> | <p>Für den südlichen Teil des Plangebietes wird entlang der Dörstelstraße eine Fläche für Abfallbehälterstandorte bzw. Müllsammelplätze (§ 9 Nr. 14 BauGB) ausgewiesen. Die Abfallentsorgung für die Grundstücke im südlichen Teil des Geltungsbereiches findet lediglich an dieser Stelle statt. Die Mülltonnen sind an den hierfür vorgesehenen Platz zu befördern. Die genaue Ausgestaltung der Fläche erfolgt im Rahmen der sachlich und zeitlich nachfolgenden Erschließungsplanung.</p> | -   | Keine Planänderung erforderlich. |

| LFD. NR.     | BEHÖRDE  | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----  | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG                  | +/-         | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |                 |              |        |        |                    |           |        |        |                    |             |        |        |                    |  |  |  |
|--------------|--|---|---|-------------|-----------------------------|-----------------|--------------|--------|--------|--------------------|-----------|--------|--------|--------------------|-------------|--------|--------|--------------------|--|--|--|
|              |  | <p>Abfallbehältern abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass teilweise neben Restabfall, Bioabfall und Altpapier auch Verpackungsabfälle (Der Gelbe Sack) an einem Tag abgefahren werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende</li> </ul> <table border="1" data-bbox="539 347 1182 563"> <thead> <tr> <th>Behälterart</th> <th>Länge/Tiefe</th> <th>Breite</th> <th>Fläche/Behälter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MGB 80/120 l</td> <td>0,55 m</td> <td>0,51 m</td> <td>0,3 m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>MGB 240 l</td> <td>0,74 m</td> <td>0,59 m</td> <td>0,5 m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>MGB 1.100 l</td> <td>1,25 m</td> <td>1,38 m</td> <td>1,8 m<sup>2</sup></td> </tr> </tbody> </table> <p>Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden.</p> <p>Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße)</p> <p>Seitens der Abteilung 862 bestehen keine Anmerkungen.</p> | Behälterart                                   | Länge/Tiefe | Breite                      | Fläche/Behälter | MGB 80/120 l | 0,55 m | 0,51 m | 0,3 m <sup>2</sup> | MGB 240 l | 0,74 m | 0,59 m | 0,5 m <sup>2</sup> | MGB 1.100 l | 1,25 m | 1,38 m | 1,8 m <sup>2</sup> |  |  |  |
| Behälterart  | Länge/Tiefe  | Breite  | Fläche/Behälter                               |             |                             |                 |              |        |        |                    |           |        |        |                    |             |        |        |                    |  |  |  |
| MGB 80/120 l | 0,55 m   | 0,51 m  | 0,3 m <sup>2</sup>                            |             |                             |                 |              |        |        |                    |           |        |        |                    |             |        |        |                    |  |  |  |
| MGB 240 l    | 0,74 m   | 0,59 m  | 0,5 m <sup>2</sup>                            |             |                             |                 |              |        |        |                    |           |        |        |                    |             |        |        |                    |  |  |  |
| MGB 1.100 l  | 1,25 m   | 1,38 m  | 1,8 m <sup>2</sup>                            |             |                             |                 |              |        |        |                    |           |        |        |                    |             |        |        |                    |  |  |  |
| 3            | Stadtverwaltung Landau, Naturschutz und Umweltschutz -353- | <p><b>Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) vom 22.08.2022</b><br/>Keine Einwendungen/Bedenken</p> <p><b>Landesjagdverband vom 22.08.2022</b><br/>Faunistische Aspekte:<br/>Als streng geschützte Arten kommt in der nur mäßig vorhandenen Insektenpopulation der Schwalbenschwanz (<i>Papilio machaon</i>) vor. Es ist aufgrund seiner hohen Beweglichkeit, die sich in der Überwindung großer Strecken manifestiert. Die Gefährdung der Brutstätten bei weitem höher als die Gefahr für die fliegenden Imagines.</p> <p><b>Naturschutzrechtliche Einordnung der Stellungnahme / Empfehlung gegenüber -610-</b><br/>Keine Änderung des Bebauungsplanes oder der entsprechenden Festsetzungen erforderlich.</p> <p>Begründung:<br/>Für die Gestaltung öffentlicher Grünflächen sowie von Entwässerungsflächen wurden gebietstypische Gras-/Kräutermischungen festgesetzt, die auch Raupennahrungspflanzen für den Schwalbenschwanz enthalten.</p>  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | -           | Kenntnisnahme               |                 |              |        |        |                    |           |        |        |                    |             |        |        |                    |  |  |  |
|              |  |   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | -           | Kenntnisnahme               |                 |              |        |        |                    |           |        |        |                    |             |        |        |                    |  |  |  |
|              |  |   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | -           | Kenntnisnahme               |                 |              |        |        |                    |           |        |        |                    |             |        |        |                    |  |  |  |

| LFD. NR. | BEHÖRDE  | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----  | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG  | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|--|---|---|-----|-----------------------------|
|          |  | <p>Eingriff/Ausgleich (Grünordnung):<br/>Da durch das Vorhaben 1.200 m<sup>2</sup> Habitatstrukturen der extensiv genutzten Grünfläche mit Hecken verloren gehen, die auch für andere Insektenarten von Bedeutung sind, sollte ein Ausgleich auf den in dem Neubaugebiet geplanten Grünflächen geschaffen werden, damit dieser Arten alternative Areale finden. Auch deshalb, weil zum jetzigen Zeitpunkt nach Abschluss der Bauvorhaben weiterhin ausreichende Ersatzhabitats in direkter Umgebung zur Verfügung stehen. Viele dieser Lebensräume befinden sich auf privatem Gelände. Die Stadt hat zum jetzigen Zeitpunkt hier keine Zugriffsmöglichkeit. Es ist zu hoffen, dass diese Flächen auch langfristig in einem ökologisch wertvollen Zustand erhalten bleiben. Die Stadt könnte sich um solche Flächen bemühen und auch die vorgeschlagenen Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen, die im Bereich des Neubaugebietes entstehen, umsetzen.</p> <p><b>Naturschutzrechtliche Einordnung der Stellungnahme / Empfehlung gegenüber -610-</b><br/>Keine Änderung des Bebauungsplanes oder der entsprechenden Festsetzungen erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und benötigt demzufolge auch keine festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nichtsdestotrotz werden gehölzgeprägte öffentliche Grünflächen zur Ortsrandeingrünung festgesetzt wie auch im Bereich der Entwässerungsmulden an den Standort speziell angepasste gebietsheimischen Saatgutmischungen verwendet; artenreiche Blühstreifen sollen Lebensraum für die Insektenwelt schaffen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird der Empfehlung des Umweltamtes gefolgt, dass keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig sind.</p> | -   | Kenntnisnahme               |
| 4        | Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer | <p>Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 7 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3</p>   | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.</p>   | -   | Kenntnisnahme               |

| LFD. NR. | BEHÖRDE   | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----   | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG  | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS                   |
|----------|---|--|---|-----|---|
|          |   | DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.<br>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.<br>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.  |   |     |   |
|          |   |  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.  | -   | Kenntnisnahme                                 |
|          |   |  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.   | -   | Kenntnisnahme                                 |
| 5        | Ordnungsabteilung Stadt Landau, Kampfmittelstelle | Zu der Fragestellung nach Auftreten von Kampfmitteln können wir keine abschließende Aussage treffen, da hier kein entsprechendes Verzeichnis geführt wird und uns auch diesbezüglich nur eingeschränkte Erkenntnisse vorliegen.<br><br>Die fraglichen Flurstücke lagen zum Teil im Sicherheitsbereich von Bombardierungen (3189, 3190, 3433 und 3493).<br><br>Ein konkreter Blindgängerverdachtspunkt ist zwar nicht bekannt, allerdings liegen die Flurstücke in der Sicherheitszone, so dass ein Auffinden von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.<br><br>Soweit in das ursprüngliche Erdreich eingegriffen wird, sollten die entsprechenden Bereiche zuvor durch ein geeignetes Unternehmen insoweit überprüft werden, es sei denn, dies wäre in der Vergangenheit bereits geschehen und ließe sich noch belastbar nachweisen.<br><br>Sollte das Grundstück untersucht werden, sollen die genauen Daten (Lage, Methodik und Tiefe der Untersuchung) zur Erfassung der Vermessungsabteilung zur Verfügung gestellt werden.<br><br>Bei der bloßen Überbauung von Bestandsgebäuden sind keine Maßnahmen erforderlich. Für den Zustand des Baugrundes ist der Bauherr verantwortlich. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.  | -   | Keine Planänderung erforderlich.              |
| 6        | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz             | Zu o.g. Bebauungsplan haben wir uns bereits im Rahmen einer Stellungnahme vom 19.01.2022 geäußert. Zum nunmehr vorliegenden Entwurf teilen wir folgendes mit:  | Der Stadt Landau ist bewusst, dass es sich bei der Dörstelstraße um einen Weg mit einer herausragenden Funktion für den landwirtschaftlich-weinbaulichen Verkehr handelt.<br><br>Der Landwirtschaftskammer ist weiterhin Recht zu geben, dass das Wegegrundstück der Dörstelstraße im Bestand bereits eine Breite | -   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| LFD. NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----  | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG  | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS         |
|----------|---------|---|---|-----|-------------------------------------|
|          |         | <p>1. Aus den Unterlagen geht hervor, dass aufgrund der Bedenken der Landwirtschaft und des Weinbaus die Dörstelstraße nunmehr auf 6,0 m verbreitert werden soll. Für den landwirtschaftlich-weinbaulichen Verkehr hat dieser Weg eine herausragende Funktion, da er die Bedeutung eines Hauptverbindungsweges darstellt. Er stellt die einzige Möglichkeit dar, die Landwirtschaftsflächen im Osten ohne Umwege und über einen gut nutzbaren Weg zu erschließen. Da das Wegegrundstück bereits eine Breite von 6,0 m aufweist, gehen wir davon aus, dass es sich um eine Befestigung auf 6,0 m handelt.</p>  | <p>von 6,0 m aufweist und durch die Erschließungsmaßnahme auf dieser Breite befestigt werden soll. Entgegen der Ausbauplanung zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung wurde jedoch eine Verbreiterung der Verkehrsfläche von 4,5 m auf 6,0 m vorgenommen.</p>  |     |                                     |
|          |         | <p>Nach wie vor sind wir der Meinung, dass ein neuer östlich der geplanten Wohnbebauung liegender Wirtschaftsweg die Konflikte zwischen dem Wohngebiet und dem landwirtschaftlichen Verkehr wesentlich einfacher bewältigen würde als die Verbreiterung der Dörstelstraße: Daher bestehen nach wie vor Bedenken, da auf Ebene des B-Planes keine Regelung getroffen wird, wie der Ausbau und damit die Ausgestaltung insbesondere im Hinblick auf die Anlage von Gehwegen bzw. Parkbuchten, etc., erfolgt, die eine Nutzbarkeit einschränken würde.</p>   | <p>Eine Verlegung der Zufahrt zu den südlichen Grundstücken auf einen östlich der Grundstücke neu angelegten Weg ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar, wenn eine bestehende Erschließung bereits vorhanden ist. Eine Verbreiterung der bestehenden Straße auf 6 m ist daher die kostengünstigste Alternative für die Erschließung des südlichen Teils des Plangebietes. Im Übrigen kann ein Bebauungsplan keine Regelungen zu verkehrsrechtlichen Themen (Ausbau und damit die Ausgestaltung insbesondere im Hinblick auf die Anlage von Gehwegen bzw. Parkbuchten, etc.) treffen.</p>   | -   | Die Stadt hält an der Planung fest. |
|          |         | <p>2. In den Unterlagen ist ausgeführt, dass durch den Bebauungsplan Planungsrecht für den Lückenschluss der Radwegeverbindung zwischen den Stadtdörfern Mörzheim und Wollmesheim geschaffen werden soll. Dafür wird im Süden des Geltungsbereichs auf der Pl. Nr. 3428 ein Rad- und Gehweg festgesetzt. Abgesehen davon, dass es sich bei diesem Weg um einen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg handelt, der der Landwirtschaft und dem Weinbau zu erhalten ist, erkennen wir auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen keinen weiteren Bedarf an Radwegen. Daher sehen wir hierzu noch Klärungsbedarf. Wie der Stellungnahme der Verwaltung zu entnehmen ist, soll der Weg nach dem Ausbau als Radweg der Landwirtschaft erhalten bleiben. Die im vorliegenden Bebauungsplan getroffene Festsetzung Rad- und Gehweg lässt eine landwirtschaftliche Benutzung nicht zu. Daher wird die Festsetzung auch eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges für notwendig erachtet.</p> | <p>Der Landwirtschaftskammer ist Recht zu geben, dass der Bebauungsplan Planungsrecht für einen Radweg am südlichen Rand des Geltungsbereichs schaffen soll. Bei dem bestehenden Weg mit der Flurstücksnummer 3428 handelt es sich im Bestand um einen Grasweg, der kaum befahrbar ist. Im Übrigen bleibt dieser Weg auch nach dem Ausbau als Radweg für die Landwirtschaft erhalten. Weiterhin wurde die Teilfläche des Flurstücks 33429, welche sich innerhalb des Geltungsbereichs befindet, bereits als Wirtschaftsweg und nicht wie bislang als Fuß- und Radweg festgesetzt, um die aus landwirtschaftlicher Sicht überregional bedeutsame Wegeverbindung planungsrechtlich abzusichern. Somit kann sichergestellt werden, dass die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Der Bedarf an Radwegen und an dem Lückenschluss zwischen Mörzheim und der Kernstadt ist nach Ansicht der Stadt Landau vorhanden.</p> | -   | Die Stadt hält an der Planung fest. |
|          |         | <p>3. Wie dem ergänzten Lärmgutachten bzgl. der Nutzung der Dörstelstraße durch den landwirtschaftlichen Verkehr entnommen werden kann, ergeben sich Schallimmissionspegel im Bereich der festgelegten Baugrenze des Bebauungsplanes für den Beurteilungszeitraum in der Nacht von max. 60 dB(A). Damit werden die zulässigen Lärmwerte für Wohngebiete nach</p>  | <p>Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung wurde das Schallgutachten angepasst und um die landwirtschaftlichen Fahrzeugbewegungen auf der Dörstelstraße angepasst. Die Zahlen hierfür lieferte die Landwirtschaftskammer. Aufgrund der somit gewonnenen Erkenntnisse wurden Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Bebauungsplanentwurf ergänzt.</p>   | -   | Die Stadt hält an der Planung fest. |

| LFD. NR. | BEHÖRDE                       | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----   | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG  | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS |
|----------|-------------------------------|--|---|-----|-----------------------------|
|          |                               | <p>der TA Lärm nachts um 15 dB(A) überschritten. Um Beeinträchtigungen durch die prognostizierten Schallimmissionspegel durch den landwirtschaftlichen Verkehr zu reduzieren, werden seitens des Schallgutachters passive Schallschutzmaßnahmen auf Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpegel vorgeschlagen und entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die nach der TA-Lärm einzuhaltenden Werte in 0,5 m Entfernung vor dem geöffneten Fenster gemessen werden. Wir sehen daher den Lärmkonflikt nicht als bewältigt an und bitten um Klarstellung.</p>  | <p>Da landwirtschaftliche Flächen jedoch nicht unter den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, fand im Rahmen des Schallgutachtens lediglich eine Ermittlung der entsprechenden Schallimmissionspegel innerhalb des Plangebietes statt, aber kein direkter Vergleich mit den Immissionsrichtwerten. Somit gibt es streng genommen keine Überschreitung von Immissionsrichtwerten. Gemäß § 4 Absatz 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes ist grundsätzlich die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr einzuhalten. Dieses Verbot nach Absatz 1 gilt gemäß § 4 Abs. 2 nicht für landwirtschaftliche Betriebe, soweit sich die unvorhersehbare Notwendigkeit ergibt, Arbeiten auch während der Nachtzeit durchzuführen, und die Grundpflicht des § 3 Abs. 1 beachtet wird.</p> <p>Im Übrigen wurde im Rahmen des Schallgutachtens bzgl. der landwirtschaftlichen Flächen und des landwirtschaftlichen Verkehrs eine Worst-Case-Betrachtung angestellt. Anhand dieser Berechnung kann der Erntezeitraum simuliert werden, welcher sich letztendlich auf einen Zeitraum von ca. 14 Tagen beschränken wird. In Bezug auf den landwirtschaftlichen Verkehr wurden 100 Fahrzeugbewegungen im Nachtzeitraum in Ansatz gebracht, da die Pflanzenschutzmaßnahmen und die Weinlese aufgrund der sich verändernden klimatischen Bedingungen zukünftig vermehrt im Nachtzeitraum stattfinden werden. Demnach ergeben sich innerhalb dieser 14 Tage pro Nacht maximal 8 Fahrzeugbewegungen auf der Dörstelstraße.</p> |     |                             |
| 7        | Deutsche Telekom Technik GmbH | <p><u>Schreiben vom 02.08.2022</u><br/>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 446-21/NWKL/JT vom 11.08.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.   | -   | Kenntnisnahme               |
|          |                               | <p><u>Schreiben vom 11.08.2021</u><br/><i>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden. Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt. Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten</i></p> | <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und ist vielmehr im Rahmen der sachlich und zeitlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.</i></p>  | -   | Kenntnisnahme               |

| LFD. NR. | BEHÖRDE                                   | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----  | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG   | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS      |
|----------|---|---|--|-----|----------------------------------|
|          |   | <p><i>Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</i></p> <p><i>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</i></p> <p><i>Wir bitten daher sicherzustellen, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,</li> <li>- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.</li> <li>- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</li> <li>- die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern.</li> </ul> <p><i>Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PT1 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.</i></p> |  |     |                                  |
| 8        | Kreis Südliche Weinstraße, Gesundheitsamt | <p>Nach Einsichtnahme in die uns hier vorgelegten Planunterlagen bestehen unsererseits aus hygienischer Sicht gegen o. g. Vorhaben keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden.</p> <p><u>Brauchwasseranlagen</u></p>   | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung bzw. von den Bauherren während der Bauphase zu beachten. | -   | Keine Planänderung erforderlich. |

| LFD.<br>NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE<br>ZUM BEBAUUNGSPLAN -----  | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG AB-<br>WÄGUNGSERGEB-<br>NIS |
|-------------|---------|--|------------------------------|-----|---------------------------------------|
|             |         | <p>Falls es zur Nutzung und Verwendung von Brauchwasser kommen sollte, ist der Bau von Brauchwasseranlagen dem örtlichen Wasserversorger zu melden, damit jede negative Beeinflussung des Trinkwassersystems ausgeschlossen ist. Erläuterungen zur Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 4 der TrinkwV in der derzeitigen Fassung, für Brauchwasseranlagen (Betriebswasser, Regenwassernutzung, Brauchwasserbrunnen, etc.).</p> <p>Der § 13 der TrinkwV befasst sich mit den Anzeigepflichten von Wasserversorgungsanlagen gegenüber der zuständigen Behörde. Der Absatz 4 regelt speziell die Anzeigepflicht von Anlagen, die nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch haben (Brauchwasseranlagen) und die zusätzlich zu den Trinkwasserversorgungsanlagen installiert werden. Es müssen Neuinstallationen sowie bereits betriebene Anlagen angezeigt werden.</p> <p>Die Gesundheitsämter registrieren die angezeigten Brauchwasseranlagen und prüfen diese vor Ort im Einzelfall. Falls solche Anlagen in öffentlichen Gebäuden (Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Hotels usw.) betrieben werden, prüft das Gesundheitsamt die jeweilige Anlage und nimmt hiernach Stellung zu den Nutzungsmöglichkeiten. Das Infektionsschutzgesetz und die Lebensmittelverordnung sowie das Lebensmittelbedarfsgegenständegesetz müssen hierbei eventuell mit einbezogen werden.</p> <p>Brauchwasseranlagen dürfen auf gar keinen Fall negative Auswirkungen auf Trinkwassereinrichtungen haben. Eine direkte Verbindung der Rohrleitungen zum Trinkwassernetz ist gemäß § 37 Infektionsschutzgesetz und der Trinkwasserverordnung untersagt! Die Trinkwassernachspeisung muss durch freie Ausläufe erfolgen. Näheres regelt die DIN 1988 und DIN 1989.</p> <p>Nicht - Trinkwasseranlagen sind hierbei farblich und schriftlich zu kennzeichnen. (§ 17, Abs. 6 TrinkwV)</p> <p>Eine Brauchwasseranlage sollte durch einen Fachbetrieb installiert und gewartet werden.</p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie bei den Installateurbetrieben oder bei Ihrem Gesundheitsamt.</p> <p>Wir empfehlen bei der Verlegung der Trinkwasserleitung darauf zu achten, dass es zu keiner Stagnation des Trinkwassers kommt, es empfiehlt sich Ringleitungen zu verlegen.</p> |                              |     |                                       |

| LFD. NR. | BEHÖRDE   | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM BEBAUUNGSPLAN -----   | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG   | +/- | VORSCHLAG ABWÄGUNGSERGEBNIS                              |
|----------|---|--|--|-----|--|
|          |   | Weiterhin schließen wir uns den Fachgutachten in der Begründung des Bebauungsplanes (S. 10, Punkt 6.5) an.   |  |     |  |
| 9        | Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwache der Stadt Landau in der Pfalz | <p>Nach Überprüfung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „WH 4, An den Finkenwiesen“ (Gemarkung Wollmesheim) ist aus Sicht des Brandschutzes folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen.</p> <p>Der Löschwasserbedarf richtet sich nach der Technischen Regel des DVGW Arbeitsblatt W405 unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung (Richtwerte siehe Tabelle 1 der genannten Technischen Regel).</p> <p>Für den vorgelegten Bebauungsplan sind demnach an Löschwasser bereit zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WA1 und WA2: mind. 48m³/h über die Dauer von zwei Stunden</li> </ul> <p>Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/1-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN EN 14384 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht.</p> <p>Die Lage von Unterflurhydranten (DIN EN 14339) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Abstand zwischen den Hydranten ist mit höchstens 80 bis 100 m festzulegen. Der Netzdruck in den Versorgungsleitungen darf an keiner Stelle der Entnahmestellen (Hydranten) unter 1,5 bar fallen.</p> <p>Zur Gestaltung von Flächen für die Feuerwehr auf oder an den Grundstücken (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen, etc.) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der VVTB RP in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden. Die Kurvenführung der Straßen und der Feuerwehrezufahrt ist so zu gestalten, dass Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrezufahrten jederzeit unschwer an die Gebäude herangefahren werden können.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Brandschutz ist im Bebauungsplan bereits enthalten. Dieser kann bzgl. der bereitzustellenden Löschwassermenge angepasst werden.</p> <p>Im Übrigen sind der Stadt Landau die Regelungen zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr sowie die zu beachtenden Anforderungen an die Herstellung von Dachbegrünungen sowie an die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder Ladestationen für die Elektromobilität bekannt und sind unabhängig vom Bebauungsplan zu beachten.</p> | +   | Kenntnisnahme. Der Hinweis zum Brandschutz wird ergänzt. |

| LFD.<br>NR. | BEHÖRDE | STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE<br>ZUM BEBAUUNGSPLAN -----  | STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG | +/- | VORSCHLAG AB-<br>WÄGUNGSERGEB-<br>NIS |
|-------------|---------|--|------------------------------|-----|---------------------------------------|
|             |         | <p>Die Hausnummern sind so zu gestalten, dass ihre Abfolge logisch durchnummeriert ist und von anrückenden Rettungskräften nachvollzogen werden können. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und gut sichtbar an der Baustelle bzw. an Gebäuden anzubringen.</p> <p>Bei der Planung und Ausführung von extensiven sowie intensiven Dachbegrünungen sind die Anforderungen und Vorgaben der VVTB RP in der aktuellen Fassung zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Sofern Photovoltaikanlagen oder Ladestationen für die Elektromobilität errichtet werden sollen, sind die entsprechenden allgemein anerkannten Regeln der Technik (insb. VDE- und DGUV-Bestimmungen) zu beachten und einzuhalten.</p> |                              |     |                                       |